

Satzung

Förderverein TelefonSeelsorge Ostwestfalen e.V.

Durch Eintragung beim Amtsgericht Bad Oeynhausen
geänderte Fassung (Änderung in §10.2) vom 1.10.2013

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein TelefonSeelsorge Ostwestfalen. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlagen

1. Im Förderverein TelefonSeelsorge Ostwestfalen e.V. finden sich Menschen zusammen, die die Arbeit der TelefonSeelsorge für notwendig halten und sich dafür verantwortlich einsetzen.

Immer wieder geraten Menschen in Krisen und Nöte durch die Komplexität, Vereinzelung und Beschleunigung der Lebensverhältnisse. Gleichzeitig fallen für viele Menschen soziale Netze weg, die bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen können. In dieser Situation macht die TelefonSeelsorge ein niedrigschwelliges, persönliches und kostenfreies Gesprächsangebot durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die TelefonSeelsorge ist Tag und Nacht gesprächsbereit. Die Gesprächspartner bleiben anonym. Ratsuchende aus allen gesellschaftlichen Bereichen machen von diesem Angebot Gebrauch.
2. Die Rechtsträgerschaft des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho und der kooperierenden Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie die fachliche Unabhängigkeit der TelefonSeelsorgearbeit wird durch den Förderverein TelefonSeelsorge Ostwestfalen e.V. nicht berührt.
3. Der Verein ist den Grundsätzen der TelefonSeelsorgearbeit verbunden, wie sie in den Leitlinien
 - der Evangelischen Konferenz für TelefonSeelsorge,
 - der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Beratung der Deutschen Bischofskonferenz und
 - des Internationalen Verbands der TelefonSeelsorge (IFOTES) niedergelegt sind.

§3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der TelefonSeelsorge Ostwestfalen. Dafür wirbt er finanzielle Mittel ein.
2. Der Verein unterstützt insbesondere Projekte, die den Erhalt und die Qualität der TelefonSeelsorge sichern.
3. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Mitarbeiterschaft stärken.
4. Der Verein fördert die Bekanntmachung des Angebots der TelefonSeelsorge Ostwestfalen und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung in der Öffentlichkeit, z.B. durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Werbemittel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Arbeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Verwaltungs- und Sachkosten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann nicht auf andere übertragen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.

4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation.
5. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen als Vereinsmitglieder nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften verfasst, die von einer/einem der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie fasst Beschlüsse über die Aktivitäten des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Sie beschließt die Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel.
4. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
5. Sie nimmt den vom Vorstand jährlich zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel entgegen und genehmigt ihn.
6. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Sie benennt zur jährlichen Kassenprüfung jeweils zwei Personen.
8. Sie entscheidet über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus:
 - Der/dem 1. Vorsitzenden
 - Der/dem 2. Vorsitzenden
 - Einer/einem Kassensführer/in
 - Einer/einem Schriftführer/in
 - 1-4 Beisitzerinnen/Beisitzern

Die jeweilige Leitung der TelefonSeelsorge Ostwestfalen nimmt qua Amt eine der Vorstandspositionen ein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist jeweils die Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Tritt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger kooptieren, der jedoch zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt ist. Die Neuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.

5. Der Vorstand kann sich sach- und fachkundige Personen einladen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften verfasst, die von einer/einem der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn auf die Änderungsabsicht in der Einladung zur erforderlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Änderungsvorschlag der schriftlichen Einladung beigefügt wurde.
2. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe des Auflösungsantrags einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Person, die die Abwicklung der Vereinsgeschäfte durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Verband der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho. Der Verband hat das verbliebene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung angegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.11.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2012
Zusatz in §10.2. am 1.10.2013